



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Christine Koch, SP Fraktion: Unklarheiten und Widersprüche beim Rechtsvortritt bei Tempo 30 auf Hauptstrassen

Autor/in: [Christine Koch](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Beeler, Brassel, Bühler, Dedeoglu, Fankhauser, Hänggi, Huggel, Joset, Koch, Küng, Leugger, Maag, Meschberger, Münger, Rüegg, Schweizer K., Schweizer H., Vollgraff, Werthmüller, Würth, Zemp

Eingereicht am: 20. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der BAZ Ausgabe vom 19.6. sagte der Kanton über das Thema Rechtsvortritt in Tempo 30 Zonen folgendes:

"Tempo 30 solle auf dem übergeordneten Netz der Kantonsstrassen die Ausnahme bleiben. Wichtig sei, dass der Verkehrsfluss und die Fahrplanstabilität des ÖV gewährt bleiben. Ausserdem warnt der Kanton, dass in einer 30er-Zone zwingend Rechtsvortritt gelte und Fussgängerstreifen nur an gefährlichen Stellen erlaubt seien."

Zitat Astra:

"Verkehrorientierte Strassen, welche in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, behalten ihre Verkehrsorientierung und bleiben daher den siedlungsorientierten Strassen übergeordnet. Die Durchbrechung dieser Hierarchie durch die Anordnung eines Rechtsvortritts würde hingegen deren Funktion beeinträchtigen." (Aktennotiz Astra vom 24.4.12)

Auf Tempo 30-Hauptachsen darf nicht auf Querungshilfen für FussgängerInnen verzichtet werden, wie wiederum das Astra festhält:

"Zudem sind auf verkehrorientierten Strassen stets Querungshilfen (wie Fussgängerstreifen, Mittelinseln oder Mittelstreifen) erforderlich, auch wenn diese in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden" (Aktennotiz Astra vom 24.4.12).

Ich bitte den Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage seine Praxis betreffend Vortrittsregelung und Fussgängerstreifen auf Hauptstrassen mit Tempo 30 zu überdenken und darüber zu berichten.